

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. März 2017

170.

Finanzdepartement, Luise Beerli Stiftung, Übernahme der Aufsicht

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die am 21. Dezember 2016 im Handelsregister neu eingetragene Luise Beerli Stiftung hat den Zweck, via gemeinnützige Institutionen betagte oder behinderte Menschen in der Stadt Zürich zu unterstützen. Die Stifterin Luise Beerli widmet dafür der Stiftung ihre drei Liegenschaften an der Gsteigstrasse 41, der Ferdinand-Hodler-Strasse 1 und 3 sowie an der Ferdinand-Hodler-Strasse 12 in 8049 Zürich-Höngg. Zusätzlich wird ein Stiftungskapital von Fr. 200 000.– einbezahlt. Da gemäss Art. 3 Abs. 3 der Stiftungstatuten ein Verkauf dieser Liegenschaften nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet ist, werden diese einer spekulativen Anlage definitiv entzogen. Die Stiftung kann auch weitere Liegenschaften in der Stadt Zürich übernehmen. Die Mietzinse sollen angemessen festgelegt werden. Das kantonale Steueramt hat die Steuerbefreiung bereits zugesichert.

2. Übernahme der Aufsicht, Zuständigkeit

Gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB (SR 210) stehen die Stiftungen unter der Aufsicht desjenigen Gemeinwesens, dem sie ihrer Bestimmung nach angehören. Steht eine Stiftung unter der Aufsicht der Stadt Zürich, so ist die dafür zuständige Behörde der Gemeinderat (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 Einführungsgesetz zum ZGB [LS 230] und e contrario § 12 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht [LS 833.1]). Gemeint ist damit das Exekutivleitungsorgan, in der Stadt Zürich somit der Stadtrat.

Der Stiftungszweck sieht eine finanzielle Unterstützung von in der Stadt domizilierten Institutionen vor. Sämtliche Liegenschaften der Luise Beerli Stiftung befinden sich auf stadtzürcherischem Boden. Engagements ausserhalb der Stadt Zürich sind nicht vorgesehen. Der räumliche Wirkungsbereich der Stiftung ist somit auf die Stadt Zürich beschränkt und es ist davon auszugehen, dass die Stiftung unzweifelhaft gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB «nach ihrer Bestimmung» der Stadt Zürich «angehört» und diese damit im Sinne der genannten Vorschrift die Stiftungsaufsicht zu übernehmen hat.

Sobald die Aufsicht über die Stiftung durch die Stadt übernommen wird, werden die Grundstücke übertragen und das Stiftungskapital einbezahlt. Der Eigentumsübertragungsvertrag liegt der Aufsichtsbehörde vor.

Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde jährlich die entsprechenden Unterlagen und Dokumente einzureichen.

3. Gebühren

Für die Berechnung der Gebühren ist Art. 2 Abs. 1 lit. a der Gebührenordnung für die Ausübung der Stiftungsaufsicht (AS 640.100) massgebend.

Auf Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Der Stadtrat übernimmt i.S.v. Art. 84 ZGB die Aufsicht über die Luise Beerli Stiftung. Grundlage der Übernahme sind die Stiftungsstatuten vom 21. Dezember 2016.
2. Die Stiftung wird eingeladen, innert 90 Tagen der Aufsichtsbehörde den Grundbuchauszug zur Eigentumsübertragung der Grundstücke sowie einen Kontoauszug betreffend Einzahlung des Stiftungskapitals nachzureichen.
3. Die Stiftung wird eingeladen, dem Finanzdepartement der Stadt Zürich, Departementssekretariat, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich, jeweils bis Ende Juni nach Abschluss des Geschäftsjahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen:
 - Tätigkeitsbericht,
 - Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung),
 - Bericht der Revisionsstelle inklusive Bestätigungsformular,
 - Stammdatenblatt mit den entsprechenden Korrekturen.
4. Bei der Erstellung der Unterlagen ist das jeweils gültige Schreiben des Finanzdepartements zu beachten.
5. Die erste Berichterstattung für das Jahr 2017 ist bis spätestens 30. Juni 2018 einzureichen.
6. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Prüfung einzureichen.
7. Die Gebühren für die Aufsichtsübernahme werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsgebühr des Finanzdepartements	Fr.
als Aufsichtsbehörde (Konto-Nr. 2000.4310 0001)	300
Zustellgebühren	<u>30</u>
Total	330
8. Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, und je unter Beilage der Stiftungsstatuten an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8022 Zürich, das Kantonale Steueramt, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, Luise Beerli, und die Hasli Treuhand AG, Werner Flury, Mandachstrasse 52, 8155 Niederhasli.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti